

# **Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

1. Am 18. Januar 2026 findet in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Bürgermeisterwahl statt.

Falls eine Stichwahl erforderlich wird, findet diese am 01. Februar 2026 statt.

**Die Hauptwahl und die Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.**

2. Die Gemeinde

Name

**Ostseebad Insel Poel**

bildet einen Wahlbezirk.

Bezeichnung und Anschrift

**Haus des Gastes (Kursaal), Wismarsche  
Straße 2, 23999 Insel Poel OT Kirchdorf**

Wahlraum:

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

**Uhrzeit  
16:00**

Uhr in der

Bezeichnung und Anschrift

**Gemeindeverwaltung Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999  
Insel Poel OT Kirchdorf**

zusammen.

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer den im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. Bezeichnung „Einzelbewerberin Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

5. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

**Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl am 01. Februar 2026 erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.**

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch **Briefwahl** teilnehmen oder für die Stimmabgabe den Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Wahlscheines einen neuen Stimmzettel. Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 16.01.2026 12:00 Uhr beantragt werden.

Sind Wahlberechtigte aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 beantragt werden. Dies gilt auch bei plötzlicher nachgewiesener Erkrankung.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

#### **6.1. Im Falle einer Stichwahl werden die Unterlagen automatisch per Post versandt.**

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
8. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Kirchdorf, 09.12.2025*

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Dunja Eggert  
Gemeindewahlleiterin